

Mobilitätshilfe

für Menschen mit Behinderung
Merkblatt (Stand: 01.01.2020)

Soziales | Gesundheit | Bildung | Kultur | Umwelt | Heimat

Der Bezirk Oberbayern -Sozialhilfeverwaltung- gewährt Menschen mit Behinderung, die Mobilitätshilfe in Anspruch nehmen müssen, nach folgenden Grundsätzen Eingliederungshilfe:

1. Allgemeines

Leistungen zur Mobilität in Form der Leistungen zur Beförderung werden als Leistungen zur Sozialen Teilhabe erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierunter fallen insbesondere:

- Hilfen zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit anderen Menschen
- Hilfen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen.

Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit solcher Veranstaltungen gewährt der Bezirk Oberbayern eine monatliche Geldpauschale zur eigenverantwortlichen Bedarfsdeckung.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Fahrdienst, erhalten Leistungsrechtigte nach § 2 SGB IX, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund Art und Schwere der Behinderung nicht zumutbar ist.

Dem Grunde nach anspruchsberechtigt sind:

- a. Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung** (Merkzeichen „aG“ eingetragen im Schwerbehindertenausweis) **nach vollendetem 14. Lebensjahr**
oder
- b. Kinder mit Behinderung vor Vollendung des 14. Lebensjahres**, die laut ärztlichem Attest auf die Beförderung durch ein Spezialfahrzeug angewiesen sind und deren Eltern kein wegen der Behinderung steuerfreies oder durch sonstige öffentliche Leistungen gefördertes Fahrzeug besitzen
oder
- c. Menschen mit geistiger Behinderung nach Vollendung des 14. Lebensjahres** mit den Merkzeichen G (gehbehindert), H (hilflos) und B (Begleitung), deren GdB auf 100 v. H. festgestellt wurde und die laut Bescheid des Versorgungsamtes als „geistig behinderte Menschen“ eingestuft sind oder deren geistige Behinderung auf andere Weise nachgewiesen werden kann,
oder

- d. Menschen, die in Folge ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht benutzen können** und hierdurch in ihrer Teilhabemöglichkeit am Leben in der Gemeinschaft eingeschränkt sind.

3. Wohnsitz

Anspruchsberechtigt sind Personen, die ihren Wohnsitz im Gebiet des Bezirks Oberbayern haben und Bewohner von Einrichtungen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor Heimaufnahme in diesem Gebiet gehabt haben.

4. Zweckbindung / Ausschluss der Verwendung

Die Mobilitätshilfe dient als zweckgebundene Leistung ausschließlich der Finanzierung von Fahrtkosten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft des Fahrberechtigten selbst und darf **auf keinen Fall zur Deckung von anderweitigen Bedarfen** verwendet werden.

Insbesondere werden im Rahmen dieser Hilfeleistung die Kosten **nicht** übernommen für Fahrten

- zu ärztlichen oder sonstigen therapeutischen Maßnahmen
- zum Besuch von Arbeitsstätten, zu Schulen
- zu teilstationären Einrichtungen (z. B. Tagespflege) und dergleichen
- Familienheimfahrten
- Einkaufsfahrten (z. B. Lebensmittel / Waren des täglichen Bedarfs)

Hierfür sind gesonderte Antragstellungen erforderlich. Ggf. sind andere Kostenträger zuständig. Die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft soll in der Regel im näheren Wohnumfeld erfolgen.

5. Einsatz von Einkommen und Vermögen

Die gesetzlichen Freigrenzen für den Einsatz von **Einkommen** und / oder **Vermögen** sind zu beachten. Über der jeweiligen Freigrenze liegendes Einkommen und Vermögen ist vorrangig zur Deckung der Kosten einzusetzen und wird ggf. vom Bewilligungsbetrag abgezogen. Sollten gleichzeitig weitere Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt werden und hierfür bereits ein Kostenbeitrag aus eigenen Mitteln aufzubringen sein, ist für die Mobilitätshilfe in der Regel keine zusätzliche Eigenbeteiligung zu leisten.

5.1 Einkommen

Die **Einkommensfreigrenze** liegt nach § 136 SGB IX ab 01.01.2020 mindestens zwischen EUR 1.911,00 und EUR 2.707,25 monatlichem Bruttoeinkommen (je nach Art der überwiegenden Einkünfte) zuzüglich ggf. anzurechnender Familienzuschläge (für den nicht getrenntlebenden Ehegatten/Lebenspartner maximal EUR 5.733,00 und für jedes unterhaltsberechtigten Kind im Haushalt maximal EUR 3.822,00). Das Einkommen von Ehegatten oder

Partnern bleibt ab 01.01.2020 unberücksichtigt. Angaben hierüber werden lediglich zur Berechnung der Einkommensgrenze benötigt.

5.2 Vermögen

Für das Vermögen gilt gemäß § 139 SGB IX i.V.m. § 18 Abs. 1 SGB IV ab 01.01.2020 eine **Vermögensfreigrenze** in Höhe von mind. EUR 57.330,00 (Stand 2020). Diese Vermögensfreigrenze erhöht sich kalenderjährlich. Das Vermögen von Ehegatten oder Partnern bleibt ab 01.01.2020 unberücksichtigt.

Dieser Freibetrag gilt **nicht** für eventuell zusätzlich notwendige Leistungen **der Grundversicherung und/oder Hilfe zum Lebensunterhalt**. Hier gilt die Vermögensfreigrenze von EUR 5.000,00 (zuzüglich EUR 5.000,00 für den nicht getrenntlebenden Ehegatten/Lebenspartner und EUR 500,00 für jede weitere überwiegend unterhaltene Person).

6. Leistungsgewährung

6.1 Sockelbetrag

Grundsätzlich erhält jeder Anspruchsberechtigte einen so genannten monatlichen **Sockelbetrag in Höhe von EUR 110,00**. Dieser entspricht dem Grundbedarf der Nutzung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderung im Zuständigkeitsbereich des Bezirks Oberbayern.

Zur Vermeidung von möglichen Rückforderungen bei geringerem Bedarf kann ein Betrag unterhalb des Sockelbetrages beantragt und gewährt werden.

Beispiel:

Herr L. erfüllt die Voraussetzungen im Merkblatt. Er möchte die Heimspiele seines Fußballvereines besuchen, ferner an einem wöchentlich stattfindenden Kurs der VHS teilnehmen. Für diese Fahrten benutzt er das Taxi, da ihm die Fahrt mit dem ÖPNV aufgrund seiner Behinderung nicht möglich ist. Er kann mit dem Sockelbetrag in Höhe von EUR 110,00 seinen zuvor genannten Bedarf decken.

6.2 Erhöhungsbetrag

Wird individuell ein über den Sockelbetrag hinausgehender **Mehrbedarf** geltend gemacht und kann dieser nachgewiesen werden, ist eine bedarfsgerechte Erhöhung des monatlichen Bewilligungsbetrags möglich:

- Für vollstationär in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung lebende Berechtigte: **bis zu EUR 178,00**
- Für sonstige Leistungsberechtigte: **bis zu EUR 268,00**

Ausnahme:

Bei außergewöhnlicher Gehbehinderung, wenn der Berechtigte selbst, der Ehegatte, bei Minderjährigen nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Eltern einen auf Grund der Behinderung steuerfreien oder durch sonstige öffentliche Leistungen bezuschussten PKW besitzen, der dem Menschen mit Behinderung zur Mobilität zur Verfügung steht, entspricht die Obergrenze dem Sockelbetrag in Höhe von EUR 110,00.

Beispiel:

Herr M. erfüllt die Voraussetzungen im Merkblatt. Er möchte die Heimspiele seines Fußballvereines besuchen, ferner nimmt er an einem wöchentlich stattfindenden Kurs der VHS teil. Für diese Fahrten benötigt er ein Spezialfahrzeug, da er auf seinen Elektrorollstuhl angewiesen ist und ihm die Fahrt mit dem ÖPNV aufgrund seiner Behinderung nicht möglich ist. Die Kosten für die Fahrten übersteigen den Betrag von EUR 110,00 im Monat. Auf Grund seiner bisherigen Erfahrungen benötigt er mtl. EUR 160,00 für diese Fahrten. Dieser Betrag wird ihm gewährt.

6.3 Weitere Erhöhung in Härtefällen

Sofern die oben genannten Beträge im Einzelfall nicht ausreichend sind, muss geprüft werden, ob ggf. ein Härtefall vorliegt. Dann kann die Leistung auf Antrag angemessen weiter erhöht werden. Ausnahmetatbestände, die einen Härtefall begründen und ein Überschreiten der Obergrenze rechtfertigen, liegen abschließend dann vor, wenn:

- bei Teilnahme am Fahrdienst für Menschen mit Behinderung behinderungsbedingt weit überdurchschnittliche Kosten entstehen, und / oder
- zur Verwirklichung der Zielsetzungen der Mobilitätshilfe für Menschen mit Behinderung regelmäßig weit überdurchschnittliche Anfahrtswege zurückgelegt werden müssen.

Beispiel:

Herr N. erfüllt die Voraussetzungen im Merkblatt. Er möchte die Heimspiele seines Fußballvereines besuchen, ferner besucht er wöchentlich eine inklusive Sportgruppe im Nachbarlandkreis. Für diese Fahrten benötigt er ein Spezialfahrzeug, da er auf seinen Elektro-rollstuhl angewiesen ist und ihm die Fahrt mit dem ÖPNV aufgrund seiner Behinderung nicht möglich ist. Zusätzlich sind die Fahrtstrecken sehr groß. Die Kosten für die Fahrten übersteigen den Betrag von EUR 110,00 im Monat. Auf Grund seiner bisherigen Erfahrungen benötigt er monatlich EUR 320,00 für diese Fahrten. Dieser Betrag wird ihm gewährt.

6.4 Gewährungsform

Die Mobilitätshilfe wird durch monatliche Geldüberweisung gewährt. Alternativ können auch individuelle Regelungen getroffen werden, z. B.

- Direktabrechnung mit einem bestimmten Fahrdienstanbieter
- Erstattung erst nach Vorlage von Originalnachweisen

6.5 Verringerung der Hilfeleistung

Sofern der tatsächliche Bedarf geringer als der Gewährungsbetrag ist, kann der Gewährungsbetrag entsprechend verringert werden.

7. Verpflichtung zur Nachweisführung

7.1 Inanspruchnahme von Beförderungsunternehmen und-fahrdiensten

Es besteht die Verpflichtung, **Nachweise** (Taxiquittungen, Fahrdienstrechnungen) über jede getätigte Fahrt von den Fahrdienstleistern zu verlangen und mindestens 1 Jahr aufzubewahren. Der Bezirk Oberbayern ist berechtigt, diese Unterlagen zur Überprüfung anzufordern und einzusehen.

Die Belege sollen ordnungsgemäß mit allen darauf vorgesehenen Angaben ausgestellt werden.

7.2 Beförderung durch Dritte

Mobilitätshilfe ist ab 01.01.2020 für alle Formen der Beförderungen zu gewähren. Erfasst sind nun auch Fahrten mit Privatpersonen, die nicht dem Haushalt der Leistungsberechtigten Person angehören, oder Vereinsbussen. Hier ist die Hilfe auf EUR 48,00 (EUR 0,24 für maximal 2400 Kilometer pro Jahr) bzw. EUR 24,00 (EUR 0,12 für maximal 2400 Kilometer pro Jahr) bei Vereinsbussen monatlich begrenzt.

Bei Fahrten mit dem Privat-PKW ist ein Nachweis über die Fahrten in Form eines Nachweisblattes, mit den Angaben zur Fahrt: Datum, Abfahrtsort, Ziel, Zweck und Umfang der gefahrenen Kilometer, sowie dem Namen und Vornamen, das Geburtsdatum und eine Kopie der Fahrerlaubnis Klasse B des Fahrers zu führen und vorzulegen.

Bei Fahrten mit einem Vereinsbus erfolgt der Nachweis durch Vorlage einer Rechnung mit den Angaben zur Fahrt: Datum, Abfahrtsort, Ziel, Zweck und Umfang der gefahrenen Kilometer.

8. Wichtige Hinweise

8.1 Flexible Verwendung

Die Pauschalierung der Mobilitätshilfe hat das Ziel, eventuelle monatliche Schwankungen des Bedarfs auszugleichen. Sie kann flexibel innerhalb des Bewilligungszeitraumes eingesetzt werden.

8.2 Mitteilungspflicht

Sollte zudem über einen längeren zusammenhängenden Zeitraum (mindestens 6 Monate) die gewährte Fahrdienstpauschale nicht hinreichend ausgeschöpft werden können (mindestens zu 70 %), so ist dieser Umstand unverzüglich dem Bezirk Oberbayern - Sozialverwaltung - anzuzeigen um eine Überprüfung der Höhe der Leistung anhand des tatsächlichen Bedarfs zu ermöglichen.

8.3 Anzeigepflicht

Die Leistungen zur Finanzierung der Mobilitätshilfen erfordern einen erheblichen Aufwand an öffentlichen Mitteln. Bei Anzeigepflichtverletzung oder bei widerrechtlicher bzw. zweckfremder Inanspruchnahme der Fahrdienstpauschale behalten wir uns daher ausdrücklich vor, die Gewährung der Mobilitätshilfe zu widerrufen und unsere bisherigen Aufwendungen entsprechend zurückzuverlangen.

Betrügerische Manipulationen haben darüber hinaus die Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden zur Folge.

9. Auskünfte und Antragstellung

Dem Antrag auf Gewährung von Mobilitätshilfe sind alle erforderlichen Nachweise beizufügen. Ein entsprechendes Antragsformular kann auf der Homepage des Bezirks Oberbayern heruntergeladen bzw. schriftlich oder telefonisch angefordert werden.

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

10. Bisherige Regelungen

Alle bisherigen Regelungen zur Mobilitätshilfe für Menschen mit Behinderung werden durch die in diesem Merkblatt getroffenen Regelungen aufgehoben.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Bezirk Oberbayern
Servicestelle
Prinzregentenstraße 14
80538 München
Zimmer P 0205

Telefon: 089 2198-21010

Fax: 089 2198-05-21010

E-Mail: servicestelle@bezirk-oberbayern.de

Web: www.bezirk-oberbayern.de

Sprechzeiten: Mo – Fr: 9:00 bis 12:00 Uhr
 Di – Do: 13:30 bis 15:00 Uhr
 und nach Terminvereinbarung